

Versickerungsanlagen und Zisternen

Wird Regenwasser von versiegelten Flächen durch eigene Versickerungsanlagen (z.B. Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Systemen, Schachtversickerung) dem Grundwasser zugeführt, bleiben diese Flächen bei der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt.

Grundstücksflächen, die das anfallende Regenwasser einer Zisterne **ohne Kanalschluss** zuführen, sind bei der Niederschlagswassergebühr gebührenfrei.

Hat die Zisterne einen **Anschluss** an die öffentliche Kanalisation, wird die angeschlossene Fläche bei Nutzung zur

- a) Gartenbewässerung pro m³ Zisternenvolumen um 5 m² reduziert.
- b) Brauchwasserentnahme pro m³ Zisternenvolumen um 15 m² reduziert.
- c) Gartenbewässerung und Brauchwasserentnahme um 20 m² reduziert.

Das Mindestvolumen einer berücksichtigungsfähigen Zisterne beträgt 1 m³. Die Zisterne muss frostfrei installiert und fest im Boden oder Keller verankert sein.

Regentonnen werden nicht berücksichtigt.

Bei der Nutzungsart Brauchwasserentnahme wird einerseits weniger Regenwasser in das

Kanalnetz geleitet, was die Niederschlagswassergebühr verringert. Andererseits fällt mehr Schmutzwasser an als über den Wasserzähler ermittelt wird. Deshalb ist für die Nutzung des Regenwassers im Haushalt eine Schmutzwassergebühr zu entrichten.

Ist für die Brauchwassernutzung keine Messeinrichtung vorhanden, wird für die angefallene Abwassermenge eine Pauschale von 10 m³ pro Jahr und Person festgesetzt.

Wichtig!

Ändert sich die versiegelte Grundstücksfläche um mehr als 15 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

Weitere Informationen und Antworten zu offenen Fragen erhalten Sie bei:

Frau Essig Tel. 07246/707-309
sarah.essig@malsch.de

Herausgeber
Gemeinde Malsch
Hauptstr. 71
76316 Malsch



Informationen zur

gesplitteten Abwassergebühr



Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr ist die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11. März 2010 (2 S 2938/08).

Da mit diesem Urteil keine Übergangsfrist vorgesehen war, wurde in der Gemeinde Malsch die Abwassergebühr rückwirkend zum 01. Januar 2010 umgestellt.

Vorteile der gesplitteten Abwassergebühr

Ziel der neuen Gebührenordnung ist eine gerechtere Verteilung der Kosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme.

Die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr bedeutet keine zusätzliche Gebühr, sondern die Verteilung der Abwassergebühr wird verändert um mehr Gebührengerechtigkeit zu schaffen.

Zusätzlich werden ökologisch vorteilhafte Anreize für Grundstückseigentümer geschaffen, Entsiegelungsmaßnahmen auf dem Grundstück durchzuführen, um das Regenwasser dem Abwassernetz fernzuhalten und dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen.

Berechnungsgrundlage

Die gesplittete Abwassergebühr trennt die Abwassergebühr in eine Schutz- und eine Niederschlagswassergebühr.

- Die Schmutzwassergebühr berechnet sich weiterhin nach der verbrauchten Frischwassermenge.
- Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich aus der bebauten und befestigten Fläche, auf der das Regenwasser nicht auf natürlichem Weg versickern kann, sondern der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird. Dabei kommt es nicht nur auf die Grundstücksgröße, sondern auch auf die Art der Versiegelung des Grundstücks an.

Je nach Oberflächenbeschaffenheit sind die Flächen unterschiedlich abflusswirksam. Ein Teil des Regens verdunstet und versickert im Untergrund. Die Abflusswirksamkeit wird über einen Abflussfaktor berücksichtigt:

vollständig versiegelte Flächen Faktor 0,9
z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen



stark versiegelte Flächen

z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasengrünpflaster, Gründächer mit Schichtstärke bis 12 cm, Schwimmbecken mit Kanalablauf



Faktor 0,6

gering versiegelte Flächen

z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster (mit Herstellernachweis), Gründächer mit Schichtstärke über 12 cm



Faktor 0,3

Für Flächen, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung entwässern, werden keine Gebühren erhoben.

Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wird das Grundstück in Teilflächen aufgeteilt. Die m² der befestigten Teilflächen werden mit dem entsprechenden Abflussfaktor multipliziert. Die so erhaltene Summe der gebührenerwirksamen Fläche mal dem gültigen Gebührensatz ergibt die Niederschlagswassergebühr.